

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Mai 2022

Nr. 2022/699

Holderbank: Instandsetzung Augstbachbrücke Seblen, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Augstbachbrücke Seblen in der Gemeinde Holderbank liegt westlich des Dorfes und befindet sich im Landwirtschaftsgebiet. Sie ist eine wichtige Verbindung über den Augstbach ausserhalb des Dorfes und dient der Erschliessung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben in der Landwirtschaftszone.

Die Betonbrücke wurde um 1930 erstellt und ist heute in einem schadhaften Zustand. Die Nutzlast der Brücke ist momentan aufgrund der Schäden auf 18 Tonnen beschränkt. Die Augstbachbrücke Seblen soll nun unter Beibehaltung der Abmessungen instandgesetzt und dabei die Nutzlast auf 40 Tonnen erhöht werden. Weiter erhält die Brücke neu eine Absturzsicherung.

Die Gemeinde Holderbank ersucht um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 235'000 Franken veranschlagten Kosten für die Instandsetzung der Augstbachbrücke Seblen.

2. Erwägungen

2.1 Zustandsbeurteilung und Projekt

Das Ingenieurbüro BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Oensingen, hat im Auftrag der Bauherrschaft eine statische Überprüfung mit Zustandsbeurteilung vorgenommen und einen Bericht mit Massnahmenempfehlungen erstellt. Das Ingenieurbüro Edgar Kälin AG, Einsiedeln, hat daraufhin verschiedene Varianten wie die Instandsetzung oder einen Ersatzneubau ausgearbeitet und verglichen. Die Variante Instandsetzung mit UHFB (Ultrahochfester Beton) wurde schliesslich aufgrund der vielen Vorteile empfohlen und weiterverfolgt.

2.2 Verfahren

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Holderbank hat am 15. Dezember 2020 die Sanierung der Augstbachbrücke Seblen beschlossen und einen Rahmenkredit von 250'000 Franken genehmigt. Die örtliche Baubehörde hat das Bauvorhaben publiziert und vom 13. bis 27. August 2021 öffentlich aufgelegt.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 5. Oktober 2021 die Bewilligung mit Auflagen gemäss Artikel 24 RPG erteilt. Die Bau- und Werkkommission der Gemeinde Holderbank als örtliche Baubehörde hat die ordentliche Baubewilligung am 25. Oktober 2021 erteilt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages muss das Vorhaben zusätzlich nach Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) publiziert werden.

2

2.3 Submission und Kostenvoranschlag

Das Ingenieurbüro Edgar Kälin AG, Einsiedeln, hat im Auftrag der Bauherrschaft und nach den Grundsätzen für landwirtschaftliche Subventionierungsvorhaben ein Bauprojekt mit Kostenschätzung ausgearbeitet sowie die Submission der Baumeisterarbeiten durchgeführt. Gestützt darauf sowie auf die bereits erbrachten Vorleistungen ergibt sich ein Kostenvoranschlag mit Gesamtkosten von rund 235'000 Franken.

2.4 Beiträge

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und dringend notwendig. Die Gesamtkosten werden auf rund 235'000 Franken veranschlagt. Aufgrund der Erschliessungsfunktion für die nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften im Bereich Schnellenweg und Römerstrasse werden die beitragsberechtigten Kosten um 20 % reduziert.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 188'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 30 % zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

2.5 Sicherung des Werkes

Zur Sicherung des Werkes wird die Gemeinde Holderbank als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Bauherrschaft hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 5. Oktober 2021 in Kenntnis zu setzen. Die in der Verfügung und im vorliegenden Beschluss genannten Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 188'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal 56'400 Franken zugesichert.
- 3.4 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.5 Der Werkvertrag ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende August 2023 gewährt.

- 3.7 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.8 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
 Amt für Finanzen (2)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt

Eröffnung und Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
 Gemeindepräsidium der Gemeinde Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank

Staatskanzlei, zur Publikation im Amtsblatt:

"Gemeinde Holderbank: Instandsetzung Augstbachbrücke Seblen.

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie von Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Art. 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."